

Richtlinien für den Produzentenmarkt der Marktgemeinde Hitzendorf

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hitzendorf hat in seiner Sitzung vom **14.11.2013** folgende Richtlinien für den Produzentenmarkt der Marktgemeinde Hitzendorf beschlossen.

1

Marktplatz

- (1) Der Produzentenmarkt wird wöchentlich in Hitzendorf auf dem Platz vor dem Marktgemeindegemeindeamt abgehalten.
- (2) Durch den Markt darf die Zu- und Abfahrt zu den Parkplätzen vor dem Amtsgebäude nicht beeinträchtigt werden.

2

Markttage und Marktzeiten

- (1) Der Produzentenmarkt für Selbsterzeuger beginnt am Freitag um 13.00 Uhr und endet um 17.00 Uhr. Fällt der Markttag auf einen Feiertag, gilt er als entfallen.
- (2) Das Auspacken der Ware ist frühestens eine Stunde vor Beginn des Marktes gestattet.
- (3) Die Abräumarbeiten müssen jeweils bis spätestens eine Stunde nach Schluss des Marktes beendet sein.

3

Gegenstand des Marktverkehrs

- (1) Auf dem Produzentenmarkt dürfen Produkte aus den eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben feilgehalten werden. Bei Wurstwaren ist nur das Feilhalten von Blut-, Brein-, Leber- und Selchwürsten aus eigener Erzeugung gestattet.
- (2) Soweit auf dem betreffenden Markt genügend Raum vorhanden ist, können zusätzlich noch folgende Waren feilgehalten werden: Naturblumen, Baum- und Sträucherzweige, Gemüsejungpflanzen und im freien Handel zulässige Kräuter.
- (3) Außerdem dürfen unter der Voraussetzung einwandfreier Beschaffenheit auch handelsübliche Speisepilze sowie selbst gesammelte Beeren feilgeboten werden.
- (4) Selbsterzeugter Most und selbst erzeugte geistige Getränke (z.B. Schilcher) sind zum Verkauf in geschlossenen Gebinden zugelassen.

4

Marktbeschicker

- (1) Jedem Marktbeschicker ist eine Richtlinie für den Produzentenmarkt nachweislich auszufolgen. Dieser bestätigt mit der Unterschrift die Vorschreibung des festgelegten Entgeltes für die Benützung des Marktstandplatzes durch die Marktgemeinde Hitzendorf (zivilrechtliche Vereinbarung).

(2) Auf dem Produzentenmarkt sind als Marktparteien nur die Selbsterzeuger (Landwirte und Gärtner) zugelassen. Als Produzenten im Sinne dieser Vorschrift ist jene Person anzusehen, die selbst die auf diesem Markt zulässige Ware produziert und nicht im Besitze einer Handelsgewerbeberechtigung ist.

(3) Der Produzent ist nur berechtigt, seine eigenen Erzeugnisse auf dem Markt zu verkaufen und soll dies grundsätzlich selbst besorgen. Im Falle seiner Verhinderung sind als von ihm beauftragte Verkäufer nur Angehörige zugelassen.

5

Vergabe von Marktstandplätzen

(1) Den Marktbeschickern werden die Standplätze auf dem Markt von der Marktgemeinde zugewiesen. Für die Benützung von Marktstandplätzen wird Folgendes insbesondere festgelegt:

- a. Das zugewiesene Standausmaß darf nicht überschritten werden.
- b. Die Partei hat den ihr zugewiesenen Standplatz regelmäßig und grundsätzlich selbst zu benützen.
- c. Bei den Ständen sind Name und Wohnort des Inhabers deutlich ersichtlich zu machen.
- d. Sowohl die Stände als auch die darin untergebrachten Gerätschaften müssen stets in ordentlichem und gefälligem Zustand gehalten sein. Sie müssen so untergebracht und befestigt sein, dass der Verkehr auf dem Markt durch sie weder gestört noch gefährdet ist.

(2) Die Standplatzzuweisung kann von der Marktgemeinde jederzeit zurückgenommen werden. Von dieser Zurücknahme wird insbesondere in folgenden Fällen sofort Gebrauch gemacht:

- a. Wenn jemand den ihm zugewiesenen Marktstandplatz eigenmächtig einer anderen Person zur Benützung überlässt.
- b. Wenn eine Marktpartei ohne Nachweisung eines hinreichenden Grundes den ihr zugewiesenen Marktstandplatz durch drei aufeinanderfolgenden Markttagen nicht benützt.
- c. Wenn der Standplatzinhaber trotz Mahnung mit der Bezahlung des vorgeschriebenen Entgeltes im Rückstand bleibt.
- d. Wenn die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auf dem Markt oder sonst ein öffentliches Interesse es erfordern (z.B. ungerechtfertigte Überschreitung der vorgeschriebenen oder auf dem Markt allgemein üblichen Verkaufspreise, bei ungebührlichem Benehmen oder dauernder Unverträglichkeit).

(3) Die Aufstellung und Auswahl der Verkaufsstände darf nur mit Zustimmung der Marktgemeinde erfolgen. Jede störende Reklame, z.B. durch Aufrufen, Plakate usw. ist untersagt. Die Aussicht auf die Nachbarstände darf weder durch Sonnenschutz oder Windfang, noch durch übermäßiges Auftürmen der Waren und Geräte behindert werden.

6

Marktstandsgebühr

(1) Das Entgelt für die Benützung des Marktstandplatzes beträgt € 1,80 je Tisch (2 m Länge) und Woche.

(2) Die Marktstandsgebühren werden von der Marktgemeinde Hitzendorf quartalsmäßig zur Vorschreibung gebracht.

Regelung des Marktverkehrs

(1) Zu den allgemeinen gültigen Verkehrsvorschriften wird für die Regelung des Verkehrs auf dem Markte noch folgendes festgelegt:

- a. Allen auf dem Markte verkehrenden Personen wird anständiges Betragen zur Pflicht gemacht. Sie haben den Anordnungen und Anweisungen der Aufsichtsbeamten (z.B. Lebensmittelaufsicht des Landes) unbedingt und ohne Aufschub Folge zu leisten und ihnen jede gewünschte Auskunft zu geben.
- b. Personen, die den Marktverkehr stören, betrunken oder mit auffälligen Krankheiten behaftet sind, müssen zwecks Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung sich vom Markt entfernen.
- c. Die Verunreinigung des Marktplatzes ist verboten. Der Standplatzinhaber ist verpflichtet, Abfälle, die sich im Bereich des ihm zugewiesenen Platzes ergeben, in einem geeigneten Gefäß zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- d. Das Hausieren auf dem Markt ist ausnahmslos verboten.
- e. Auf dem Markt muss alles vermieden werden, was zu einer Feuersgefahr führen kann.

(2) Zu den allgemeinen Festlegungen über den Warenverkehr wird noch auf folgendes hingewiesen:

- a. Wer auf dem Markt einen Standplatz einnimmt, ist verpflichtet, alle von ihm auf den Markt gebrachten Waren zum Verkauf bereitzuhalten. Es ist verboten, Waren zu verheimlichen oder einem Käufer vorzuenthalten.
- b. Der Verkäufer darf erst mit dem Verkauf beginnen, wenn er alle Waren ausgelegt und die Verkaufspreise ordnungsgemäß angeschrieben hat.
- c. Es ist verboten, sich in Kaufverhandlungen einzumengen und die einmal kundgemachten Preise zu überbieten.
- d. Die Verkäufer dürfen sich nur der gesetzlichen erlaubten Maß- und Wägemittel in einer jeden Zweifel ausschließenden Art bedienen.
- e. Der Lebensmittelverkauf hat grundsätzlich nur nach Gewicht und Maß sowie nach der Stückzahl zu erfolgen. Bei Obst und Gemüse ist auch der kg-Preis ersichtlich zu machen.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes und seiner Zusatzverordnungen wird aus Gründen der Hygiene für den Lebensmittelverkehr folgendes festgelegt:

- a. Lebensmittel dürfen weder auf der Erde ausgelegt noch in unreinen Behältnissen feilgehalten werden.
- b. Zum unmittelbaren Einschlagen oder Bedecken von Nahrungs- und Genussmitteln darf nur reines, ungebrauchtes, nicht bedrucktes oder beschriebenes Papier verwendet werden. Farbige Papier, welches die Farbe an die Lebensmittel abgeben kann, ist ebenfalls verboten.
- c. Mundfertige, d.s. zum unmittelbaren Verzehr bereitgehaltene Lebensmittel, sowie Nahrungs- und Genussmittel, die vor dem Genuss üblicherweise nicht mehr gereinigt werden, dürfen nicht ohne geeigneten Schutz gegen Verunreinigungen durch Staub, Insekten, Abtasten, Anhusten udgl. feilgehalten werden.
- d. Waren dürfen vor vollzogenem Kauf vom Käufer nicht berührt werden. Es ist den Marktbesuchern auch verboten, diese Waren vor dem Kauf zu beriechen.

- e. Die Verkäufer von Sauerkraut, sauren Rüben und dergleichen haben sich der Abgabe dieser Waren eines geeigneten Vorlegebesteckes zu bedienen.
- f. Die Marktparteien haben bei der Ausführung ihres Verkaufsgeschäfts alle Vorschriften der Hygiene gewissenhaft zu beobachten.
- g. Speisepilze dürfen nicht in hohen Behältern oder hoch aufgehäuft feilgeboten werden. Sie müssen zur Erleichterung der Beschau stets flach ausgebreitet und nach Arten gesondert ausgelegt sein. Das Feilhalten von Pilzen, die durch Zerkleinern oder sonstige Manipulationen unkenntlich oder nur schwer erkennbar gemacht sind, ist verboten. Auf die Speisepilzverordnung gemäß BGBl. II 386/1997 idgF wird hingewiesen.
- h. Geschlachtetes Geflügel darf nur geputzt und in ausgeweidetem Zustand zum Markt gebracht und dort feilgeboten werden.
- i. Selbsterzeugte Getränke wie Most, Apfelsaft, Schilcher und dgl. dürfen nur in sauberen und ordnungsgemäß verschlossenen Behältern aufbewahrt und feilgeboten werden.

8

Kaufstreitigkeiten

Kaufstreitigkeiten ohne Einigung werden auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

9

Sonstiges

Für alle Fragen, die sich aus dem Marktverkehr ergeben, ist aus dem Kreis der regelmäßigen Marktbesucher eine Vertrauensperson der Marktgemeinde namhaft zu machen.

Für den Gemeinderat,
der Bürgermeister: